

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach a.M.

Gemeinde Cölbe Kasseler Straße 88 35091 Cölbe Bearbeiter/in: Esther Fischer

Telefon: 06441 4479 1208

Telefax: 06441 4479 1244

Email: esther.fischer@wibank.de

Datum: 21.10.2022

Dorfmoderation Antrags-Nr. 71640541

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Zuwendungsbescheid zu Antragsnummer 71640541

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres Antrages vom 16.09.2022 bewilligen wir Ihnen im Auftrag des HMUKLV gemäß der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem "Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Förderung von Moderations- und Beratungsdienstleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens", sowie auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2014-2020, eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von

EUR 18.626,00

(in Worten: achtzehntausendsechshundertsechsundzwanzig EURO)

für das Vorhaben:

kommunales Entwicklungskonzept der Gemeinde Cölbe für die Bewerbung zur Dorfentwicklung

In Ergänzung zu Punkt 4 des vorliegenden Bescheides teile ich Ihnen mit, dass Ihnen der Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN) als EXCELDatei an die von Ihnen angegeben E-Mail-Adresse gesandt wurde. Sollten Sie keine E-Mail mit entsprechender Datei erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend.

Grundlage der Bewilligung sind die dem Antrag zugrundeliegenden Ausgabenaufstellungen wie Vergleichsangebote, Kostenschätzungen, Kostenberechnungen bzw. Berechnungen der Personalkosten.

2. Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt berechnet:

Ausgaben:

	Gesan	ntausgaben	zuwend Ausgab	ungsfähige en
Dienstleistung zur Konzepterstellung gem. Kostenschätzung des Büros ARGE Dorfentwicklung vom 16.10.2022	EUR	22.995,00	EUR	22.995,00
Nebenkosten (8%) Mwst. 19% (nicht zuwendungsfähig)	EUR EUR	1.839,60 4.718,57	EUR EUR	1.839,60 0,00
Gesamtsumme:	EUR	29.553,17	EUR	24.834,60

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden nur die Nettobeträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Die Berechnung der Zuwendung stellt sich folgendermaßen dar:

Zuwendungsfähige Ausgaben: EUR 24.834,60

Förderquote:: 75 %

Zuwendung: EUR 18.626,00

Die Finanzierung Ihres Vorhabens im Überblick:

Finanzierung:

Kommunale Mittel EUR	10.927,17
Zuwendung des Landes Hessen EUR	18.626,00

3. Vorhabenbeginn, Bewilligungszeitraum und Bereitstellung der Zuwendung

Das Vorhaben ist nach Wirksamkeit des Bescheides (Bekanntwerden des Bescheides), spätestens zum 16.12.2022 zu beginnen. Als Vorhabenbeginn gelten Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe. Der Beginn ist uns schriftlich, per E-Mail oder telefonisch anzuzeigen.

Der Durchführungszeitraum Ihres Vorhabens wird vom 21.10.2022 bis zum 15.03.2023 festgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraums ist das Vorhaben von Ihnen durchzuführen und mittels Endverwendungsnachweis uns gegenüber abzurechnen.

Nicht im jeweiligen Auszahlungsjahr abgerufene Mittel können auf Ihren Antrag und nach individueller Prüfung durch uns einmalig in ein Folgejahr verschoben werden. Hierzu muss ein begründeter Antrag auf Änderung des Durchführungszeitraumes und ggf. Mittelübertragung gestellt werden. Nochmalige oder über den Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes hinausgehende Verschiebungen sind nicht möglich.

Seile 2 von 8 , L/0283/71640541 P RF0000100-05.11

Die Auszahlung Ihrer Zuwendung ist mit beigefügtem "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" zu beantragen:

spätestens bis zum 15.03.2023

für Mittel im Auszahlungsjahr 2023 : EUR 18.626,00 (entspricht zuwendungsfähige Ausgaben: EUR 24.834,60)

Der Bewilligungszeitraum gibt den kompletten Förderzeitraum und damit den maximal möglichen Zeitraum der Mittelbereitstellung wieder, in dem das Vorhaben von Ihnen umzusetzen, abzurechnen und von uns endauszuzahlen und abzuschließen ist.

Eine über den Bewilligungszeitraum hinaus gehende Verlängerung ist nicht möglich.

Der Bewilligungszeitraum für Ihr Vorhaben beginnt am 21.10.2022 und endet am 31.12.2023.

Eine Aufteilung auf mehrere Auszahlungsjahre erfolgt aufgrund Ihrer Angaben im Förderantrag bzw. aus haushaltstechnischen Gründen. Der "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" ist frühestmöglich vorzulegen. Nur so kann eine zeitnahe Auszahlung auch ggf. der Mittel, die für ein späteres Auszahlungsjahr vorgesehen sind, gewährleistet werden.

4. Auszahlung der Zuwendung und Verwendungsführung

Mit dem "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" sind die Originalrechnungen mit Quittungen bzw. Bankbelegen vorzulegen.

Eine Auszahlung erfolgt nach fristgerechter Vorlage dieses Antrages bei der Bewilligungsstelle und deren abschließender Prüfung.

Bei Vorlage eines "Antrages auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" als Zwischennachweis wird ein anteiliger Zuschuss im Verhältnis zu den bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausgezahlt.

Die endgültige Zuwendung wird aus den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Vorlage und Prüfung des "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" ermittelt. Diese müssen für nicht investive Vorhaben im Einzelfall mindestens EUR 1.500,00 betragen (Netto).

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der ANBest-GK in der aktuellen Fassung sind mit den im Förderantrag benannten Abweichungen Bestandteil dieses Bescheides.

5.2 Befristungen

Wird das Vorhaben nicht im vorgegebenen Zeitraum begonnen, verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung (siehe Nr. 3).

Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich.

Seite 3 von 8 , L/0283/71640541 P RF0000100-05.11

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung (siehe Bewilligungszeitraum, Nr. 3).

5.3 Bedingungen

Kontrollverfahren des Bundes und Landes

Bei einer Kontrolle sind Sie verpflichtet, die Prüfung durch die Vorlage aller der Förderung zugrunde liegenden Unterlagen zu unterstützen sowie die Besichtigung des Förderobjektes zu ermöglichen. Verhindern Sie oder Ihre Vertreter die Durchführung der Kontrollen, so wird dieser Bescheid widerrufen.

Im Fall von zu Unrecht erhaltenen Beträgen sind bereits ausgezahlte Zuschussbeträge mit Zinsen zurückzuzahlen.

Mitteilungspflicht

Verzögert sich die Umsetzung Ihres Fördervorhabens und kann der Termin zur Vorlage des "Antrages auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" nicht eingehalten werden, ist uns dies schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Mittel im Auszahlungsjahr nicht oder nicht in der bereitgestellten Höhe abgerufen werden (siehe Bewilligungszeitraum und Bereitstellung der Zuwendung, Nr. 3).

Änderungen in der Vorhabensausführung, im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. im Durchführungszeitraum sind vorher bei uns zu beantragen und bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nicht abgestimmte Änderungen können den teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung (siehe Widerrufsvorbehalt, Nr. 1 und 2) mit teilweiser oder vollständiger Reduzierung der Zuwendungshöhe zur Folge haben.

Nach Abschluss des Fördervorhabens sind innerhalb des festgelegten Zeitraumes der Zweckbindungsfrist Änderungen mitzuteilen (siehe Widerrufsvorbehalt, Nr. 5.4).

5.4 Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 (3) Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- 1. diese Maßnahme nicht dem Förderzweck entsprechend durchgeführt wird oder
- 2. eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird oder
- 3. die Vorlagefrist für den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird

5.5 Auflagen

Ein Exemplar des geschlossenen Dienstleistungsvertrages ist uns vorzulegen.

Sachbericht

Mit jedem Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis ist uns ein Sachbericht vorzulegen, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen sind. Mit Antrag auf Bewilligung der Zahlung zum

Schluss-Verwendungsnachweis ist uns je nach durchgeführtem Vorhaben ein Abschlussbericht oder ein Entwicklungskonzept vorzulegen.

Ein Sachbericht ist ebenfalls erforderlich, wenn sich Änderungen bei der Ausführung des Vorhabens, der Kosten oder der Finanzierung ergeben werden (Nr. 5.1.1 ff ANBestP/GK). In

diesen Fällen sind vor Durchführung die Gründe für die Änderungen mitzuteilen.

Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Nr. 3 der Anlage 2 und 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Dazu gehören vor allem:

- der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert am 09. März 2021 (BGBI. I S. 327),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBI. I S. 1691),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019B2),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBI. I. S. 1691),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung -KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBI. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBI. I. S. 1117),
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung-VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBI. I.S. 624, 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBI. I.S. 674),
- das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz -WregG) vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436)
- das Hessisches Vergabe- und Tariffreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 12. Juli 2021 (GVBI. S. 338),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. 34/2021, S. 1091),
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 07. Februar 2017 (Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1),
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben können **Planungswettbewerbe** durchgeführt werden (§ 69 VgV/ 52 UVgO; Ziffer 3.3 ANBest-P/GK). Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist § 50 UVgO zu beachten.

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Unterstützung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bieten die Vergabekompetenzstellen bei den Regierungspräsidien sowie Hessen Mobil und die OFD

Frankfurt (VOB-Stellen) an (Ziffer 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses).

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Karl-Glässing-Str. 8, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

EU-weite Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des "Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union", weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank - HAD, Karl-Glässing-Str.8, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Des Weiteren müssen öffentliche Auftraggeber nach 98 GWB konkret definierte Daten über Auftragsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 01. Oktober 2020 nach der neuen Vergabestatistikverordnung an Destasis melden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der HAD (www.had.de) und des BMWI (https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html) veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB sind ab dem 01. Juni 2022 verpflichtet, bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR vor Erteilung des Zuschlags eine elektronische Abfrage des beim Bundeskartellamt geführten Wettbewerbsregister vorzunehmen, um zu prüfen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind (§ 6 Abs. 1 WRegG). Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB sind hierzu erst ab Erreichen der EU-Schwellenwerte verpflichtet.

Zudem wird auf die Pflicht öffentlicher Auftraggeber des Landes ab einem Auftragsvolumen von 30.000 EUR hingewiesen, vor der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Abfrage bei der zuständigen Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt vorzunehmen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des

Seile 6 von 8 , L/0283/71640541 P RF0000100-05,11

Unternehmens infrage gestellt wird, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 7 HVTG).

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest-P/GK) führen.

Hessenmarke

Bei Publikationen und öffentlichkeitswirksamen Materialien bzw. Auftritten ist die Hessenmarke zu verwenden.

5.6 Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns die nachträgliche Aufnahme von Auflagen oder Bedingungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen des Zuwendungsbescheides vor.

6. Hinweise

Erhöhung

Bei einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtkosten ist eine Nachfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen.

Projektförderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung einer Projektförderung.

Gebühren

Gebühren werden gemäß § 4 Abs. 4, Satz 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) erhoben, wenn aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Bescheid aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

Erstattungsanspruch / Verzinsung

Für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Unwirksamkeit und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung werden Zinsen fällig (vgl. VV zu § 44 LHO).

E. Aischer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Verwaltungsgericht Gießen Marburger Straße 4 35390 Gießen

Mit freundlichen Grüßen

(nders_Eb

Anlagen Merkblatt zur Auszahlung Merkblatt Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) Antrag auf Auszahlung (Verwendungsnachweis) - wird per Mail versendet

Seite 8 von 8 , L/0283/71640541

P RF0000100-05.11

Bearbeitungsübersicht und Hinweise von Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Bearbeitung durch Zuwendungsempfänger/in

Auszahlungsantrag Verwendungsnachweis (VN)

Bearbeitung durch Behörde

Verwendungsnachweis Behörde Belegliste SAP 81061